

Schulsozialarbeit

in der Schuleinheit Waldegg,
Horgen ZH



Rahmenkonzept

Internetversion für www.schulsozialarbeit.ch

im Auftrag der Steuergruppe Schulsozialarbeit an der Schuleinheit Waldegg

erarbeitet von Matthias Drilling und Heinrich Bösch

mit Unterstützung durch die Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit der Schuleinheit Waldegg und dem Projekt "Qualität in multikulturellen Schulen" (QUIMS) der Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Matthias Drilling, Dozent, stellv. Leiter	CH-4053 Basel	Fax 061 3372795	e-mail: matthias.drilling@fhsbb.ch
basis, Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	Thiersteinallee 57	Tel. 061 3372712	www.fhsbb.ch
Heinrich Bösch, Dozent	CH-8050 Zürich	Fax 01 315 61 12	e-mail:boesch@hssaz.ch
Hochschule für Soziale Arbeit	Birchstrasse 95, Postfach	Tel. 01 315 61 42	www.hssaz.ch

Inhalt

Inhalt	2
Zielsetzung des Rahmenkonzeptes	3
Zur Vorgeschichte	4
Schulsozialarbeit: Grundlagen	5
Warum braucht eine Schule die Schulsozialarbeit?	5
Wie kann Schulsozialarbeit definiert werden?	5
Auf welchen Grundlagen basiert die Schulsozialarbeit?	6
Hängt der Erfolg der Schulsozialarbeit von der Zusammenarbeit mit der Schule ab?	6
Schule und Schulsozialarbeit: Kooperationskonzept	7
Schwerpunkt 1: Unterstützung der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	8
Schwerpunkt 2: Unterstützung der Eltern	9
Schwerpunkt 3: Freizeitgestaltung der Kinder	9
Angebote der Schule und der Schulsozialarbeit	10
Vernetzung mit schulischen Diensten und ausserschulischen Angeboten	11
Netz Schulsozialarbeit Waldegg/Soziales Horgen	13
Literatur und Konzepte	15
Anhang	16
Anhang 1: Bestandesaufnahme Schulsozialarbeit bei den Lehrkräften/KindergärtnerInnen	17
Anhang 2: Schule und Sozialarbeit: Perspektiven gemeinsamer Arbeit	19
Anhang 3: Befragung bei Sozialen Institutionen in Horgen	20
Anhang 4: Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit	22
Anhang 5: Stellungnahme der Bildungsdirektion Zürich zur Anzeige- und Auskunftspflicht	24
Anhang 6: Kontaktadressen der Übersetzer/innen	29
Anhang 7: Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe: gesetzliche Grundlagen	30

Zielsetzung des Rahmenkonzeptes

Das vorliegende Rahmenkonzept versteht sich als Grundlagendokument und mittelfristiges Planungsinstrument. Es baut auf den Erfahrungen der beiden Fachbegleiter auf, sammelt die Erwartungen der Projektinitiantinnen und -initianten und bereitet Informationen derart auf, dass sie als Grundlage der schulsozialarbeiterischen Tätigkeit an der Schuleinheit Waldegg dienen.

Schulsozialarbeit ist noch keine systematisch erfasste und exakt beschriebene Institution. Projekte entstehen zumeist aus einer akuten schulischen Problemsituation. Entsprechend unterschiedlich sind die Vorstellungen über Vorgehen, Zielgruppe oder Tätigkeiten der Schulsozialarbeit. So wird sich auch die Schulsozialarbeit an der Schuleinheit Waldegg in einzelnen Bestandteilen kontinuierlich verändern. Das vorliegende Konzept berücksichtigt dies, indem es sich als Rahmenkonzept versteht: Der „Rahmen“, in dem sich Schulsozialarbeit bewegt, ist nunmehr definiert. Einzelne Elemente (Methoden, Arbeitsbereiche etc.) müssen sich flexibel an die jeweils spezifische Situation anpassen.

Integraler Bestandteil des Rahmenkonzeptes ist die Leistungsvereinbarung, die zwischen der Schulpflege und dem Jugendsekretariat besteht. Sie regelt die organisatorischen und administrativen Fragen und geht auf die konkrete Stellenausstattung (insbesondere den Anstellungsgrad) ein. Es liegt in der Verantwortung der weiteren Prozessbegleitung, das vorliegende Rahmenkonzept zu verfeinern und die Leistungsvereinbarung zu prüfen, um daraus Schlüsse für den weiteren Verlauf der Schulsozialarbeit nach der Projektphase zu ziehen.

Im vorliegenden Rahmenkonzept werden Angebote ausgewiesen, die von der Schuleinheit und der Schulsozialarbeit in drei als wichtig erkannten Schwerpunkten ergriffen und durchgeführt werden können. Es wird weiterhin ersichtlich, in welchen Bereichen sich die Schulsozialarbeit, die Schule als Ganzes / oder in Teilen den definierten Ziele entsprechend engagiert und (weiter) entwickelt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schulsozialarbeit ein Kooperationsmodell darstellt: zwischen Hort, Kindergarten sowie Schule und der Jugendhilfe zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.

Zur Vorgeschichte

Seit dem Jahr 2000 beteiligt sich die Schuleinheit Waldegg am Projekt QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen), das von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich lanciert wurde. Das Projekt möchte einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Situation aller Kinder in multikulturellen Schulen.

Die Besonderheit der Schuleinheit Waldegg liegt in ihrer Grösse und im multikulturellen Umfeld. Sie umfasst momentan etwa 380 Kinder. Die Schuleinheit besteht aus sechs Unterstufen- und sechs Mittelstufenklassen sowie vier Kleinklassen. Zudem gehören sechs Kindergärten (ab Schuljahr 2002/2003 sieben Kindergärten) und ein Hort dieser Schuleinheit an. Insgesamt unterrichten gegen 50 Lehrkräfte, darunter 6 Kindergärtnerinnen (ab Schuljahr 2002/2003 sieben Kindergärtnerinnen) und 4 Hortnerinnen, in dieser Schuleinheit. Die Kinder aus dieser Schuleinheit wachsen in einer multikulturellen Umgebung auf, weshalb auch der Anteil an fremdsprachigen Kindern hoch ist. Der Ausländeranteil beträgt ca. 65%. Den meisten Eltern ist unser Schulsystem fremd, was die Elternarbeit erschwert.

Schulsozialarbeit soll die LehrerInnen/Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen in der Arbeit mit den Eltern unterstützen und auch für die Eltern selbst eine unkomplizierte Ansprechstelle sein. Oft sind die Kinder in ihrer Freizeit auf sich alleine gestellt und nicht betreut. Die vorgefundenen Lernanregungen in Familie und Freizeit genügen nicht und benachteiligen gewisse Kinder bereits vor und auch nach dem Schuleintritt. Zusätzlich handicapiert sind die Kinder, wenn ihre Eltern das schweizerische Schulsystem nicht aus eigener Erfahrung kennen, oder wenn sich wegen mangelnder Sprachkenntnisse mit den verschiedenen Ansprechpersonen Kommunikationsschwierigkeiten ergeben.

Im Verlaufe der Arbeit mit dem Projekt QUIMS entschloss sich die Schule Waldegg aus diesen Gründen für das Modul „Erfolgreiches Lernen durch Freizeitangebote in der Schule und im Quartier“. Eine Arbeitsgruppe wurde ins Leben gerufen, die den Auftrag erhielt, ein Projektkonzept zu erarbeiten, wie die Inhalte dieses Moduls in der Schule Waldegg am besten umgesetzt werden können.

Für die Arbeitsgruppe war klar, dass die Schule diese Arbeit nicht alleine leisten kann und entschloss sich, ein Zusatzangebot zu schaffen und schuf ein Projekt, das ein Angebot *Schulsozialarbeit* beinhaltet.

Ziel des Projektes ist es, das Lernen der Kinder durch vielfältige Anregungen und gezielte Interventionen im familien- und schulergänzenden Bereich zu fördern. Dabei steht die Orientierung an der individuellen Lebenssituation der Kinder im Mittelpunkt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil und soll durch das Projekt deutlich verstärkt werden.

Die neue Stelle Schulsozialarbeit, die auf das Schuljahr 2002/2003 eingerichtet wird, unterstützt die verschiedenen Praxispersonen, Kinder und Eltern der Schuleinheit Waldegg bei der Realisierung dieses gemeinsamen Ziels. Dabei ist die Schulsozialarbeit auch auf eine enge Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Gemeinde Horgen und des Kantons angewiesen.

Schulsozialarbeit: Grundlagen

Warum braucht eine Schule die Schulsozialarbeit?

Mit dem gesellschaftlichen Wandel werden auch die persönlichen und sozialen Kontexte, in denen junge Menschen, ihre Familien und Bezugspersonen heute aufwachsen, spannungsreicher und konfliktgeladener. Schätzungen gehen davon aus, dass heute zwischen 25 und 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen von psychosozialen Belastungen betroffen sind und mit Regelabweichungen, Drogenkonsum, Stresssymptomen oder Selbstwertproblemen auf diese Spannungen reagieren. Hinzu kommt, dass diese Kinder und Jugendlichen häufig nicht auf tragfähige Eltern-Kind-Beziehungen zurückgreifen können. Kriegsflüchtlinge, Kinder aus Armutsfamilien, Wohlstandsverwaahrloste, Modernisierungsverliererinnen und -verlierer: Wir leben heute in einer Gesellschaft pluraler Lebenswelten mit daraus resultierenden multiplen Ansprüchen an die Einzelnen und die gesellschaftlichen Institutionen. Aus diesen Herausforderungen entstanden erste Ansätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialer Arbeit. Ansätze, die auf schlüssige Konzepte abzielen, die sie befähigen, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu agieren statt nur zu reagieren. Das Ziel der gemeinsamen Anstrengungen heisst, die Sozialisation gestaltend zu unterstützen (Sozialisation verstanden als Prozess, in dessen Verlauf der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus sich in aktiver Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit entwickelt).

Wie kann Schulsozialarbeit definiert werden?

Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule. (Drilling, 2001) Schulsozialarbeit basiert auf dem Grundgedanken der räumlich-organisatorischen Annäherung. Es geht um die Integration von professionellen Methoden der Sozialen Arbeit in Form niederschwelliger Angebote in die Schule. Niederschwelligkeit bedeutet z.B. einfacher und freier Zugang zu den Angeboten (also möglichst wenige Bedingungen definieren, keine langwierigen Vorabklärungen, kurze Wartezeiten). "Vor Ort" setzt die Präsenz im Schulhaus voraus. Nicht einmalig, nicht phasenweise sondern dauerhaft. Das ermöglicht der Schulsozialarbeit, eine Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen. Diese Beziehungsarbeit zielt in erster Linie darauf ab, die Persönlichkeitsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu unterstützen. So verstanden ist Schulsozialarbeit in Bereichen wie Gesundheitsförderung, Gewalt- und Drogenprävention, Krisenintervention tätig. Schulsozialarbeit wird zur Querschnittsaufgabe.

Auf welchen Grundlagen basiert die Schulsozialarbeit?

Schulsozialarbeit versteht sich als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Jugendhilfe steht in der Verpflichtung, Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern und allgemein dazu beizutragen, junge Menschen und ihre Familien bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und förderliche Bedingungen dafür zu schaffen. Ihre gesetzliche Grundlage findet die Jugendhilfe insbesondere in den Art. 302 (Zusammenarbeit der Eltern mit Schule und Jugendhilfe) sowie 307 (Vormundschaftliche Massnahmen im Gefährungsfall) ZGB. Weitere Grundlagen finden sich in kantonalen Gesetzen.

Hängt der Erfolg der Schulsozialarbeit von der Zusammenarbeit mit der Schule ab?

Schulsozialarbeit kann nur so erfolgreich sein wie die Schule, in der sie angeboten wird, es zulässt. Die Ziele der Schulsozialarbeit können nicht ohne die Mitwirkung der im Schulhaus und im Umfeld Schule tätigen Personen erreicht werden. Lehrpersonen beispielsweise, die einen intensiven Informationsfluss gewährleisten und vorbehaltlos ihre Schulzimmertüre für die Schulsozialarbeit öffnen, sind massgeblich am Erfolg der Arbeit beteiligt. Lehrkräfte gehören im weiteren für Schülerinnen, Eltern und Bezugspersonen immer zu den wichtigen Ansprechpersonen. Und oft ist erst dann der Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit sichergestellt, wenn sich eine Lehrkraft um eine Schülerin oder einen Schüler Sorgen zu machen beginnt.

Das Konzept der Schulsozialarbeit ist integrationsorientiert, d.h. es zielt darauf ab, schulische und sozialpädagogische/sozialarbeiterische Aufgaben aus der Perspektive einer Sozialisationstheorie zusammenzufassen, zu integrieren. Schulpädagogik und Soziale Arbeit müssen z.B. gemeinsam die Frage beantworten, welches die Folgen der gesellschaftlichen Veränderungen für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und Bezugspersonen sowie für die Schule generell sind und wie sie gedenken, die daraus entstehenden Herausforderungen zu bearbeiten.

Schule und Schulsozialarbeit: Kooperationskonzept

Die Zusammenarbeit zwischen der Schuleinheit Waldegg und der Schulsozialarbeit basiert auf den in verschiedenen Dokumenten festgelegten Zielen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Dokumente:

1. Projektvereinbarung zwischen der Schuleinheit Waldegg, der Schulgemeinde Horgen und dem Projekt "QUIMS" der Bildungsdirektion Zürich in der Fassung vom 7.6.2001
2. Anmeldung für das Projekt "Qualität in multikulturellen Schulen" (QUIMS) mit Anhängen vom Oktober 1999
3. Allgemeine Zielsetzung der Jugendhilfe gemäss ZGB und kantonaler Gesetzgebung.

In der Projektvereinbarung werden zwei generelle Ziele formuliert:

Das Projekt QUIMS ist vom Bildungsrat beauftragt, Schulen in multikulturellem Umfeld zu unterstützen, eine gute Schul- und Unterrichtsqualität für alle Schüler/innen zu gewährleisten.

- Mittelfristiges Ziel: Die beteiligten Schulen entwickeln Massnahmen, die dazu beitragen, den Lernerfolg, die Integration und die Chancengleichheit aller Kinder trotz schwieriger Rahmenbedingungen zu erhöhen.
- Längerfristiges Ziel: Die Massnahmen wirken sich in den beteiligten Schulen nachhaltig auf die Lernbedingungen und -prozesse aus. [...]

Im Anhang zur Anmeldung für das Projekt QUIMS formuliert das Team der Schuleinheit Waldegg folgende Herausforderungen:

1. Hoher Anteil fremdsprachiger Kinder mit grossen Niveauunterschieden (insbes. neue Einwanderungsländer: ehemal. Jugoslawien, Türkei).
2. Hoher Anteil von Kindern, die eigentlich in eine Kleinklasse eingestuft werden, deren Eltern sich aber gegen diese Zuweisung wehren (u.a. mit der Androhung, das Kind wieder in das Heimatland zu schicken).
3. Vermehrte Übernahme von Erziehungsaufgaben durch Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.
4. Hoher Anteil von Eltern, denen das Schulsystem fremd ist, wodurch die Elternarbeit erschwert wird.
5. Elternarbeit geht faktisch immer von der Initiative der Lehrkräfte aus, die Zusammenarbeit wird durch Verständigungsprobleme erschwert.
6. Geringer Kontakt der Lehrkräfte zu den Kursleiter/innen in Heimatkundlicher Sprache und Kultur, auch infolge der häufigen Mutation letzterer und weil die Kurse entweder zu Randzeiten oder gar nicht in der Schuleinheit stattfinden.
7. Eingeschränkte Möglichkeiten, schuleinheitübergreifende Massnahmen für die Integration zu ergreifen (z.B. gemeinsame Anlässe).
8. Vandalismus rund um das Schulhaus Waldegg, teilweise auch bei den Kindergärten und Horten.

Auf der Basis dieser beiden Dokumente wurde im Herbst 2001 eine Umfrage im Kollegium durchgeführt. Im Zentrum stand die Frage, wie die o.g. generelle Zielsetzung operationalisiert werden könnte und durch welche schulsozialarbeiterischen Tätigkeiten sich die Bemühungen um Lernerfolg, Integration und Chancengleichheit im Besonderen realisieren lassen.

Nach Auswertung aller Dokumente und Umfrageergebnisse sowie unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen der Jugendhilfe schlägt die externe Fachbegleitung vor, die Schulsozialarbeit in der Schuleinheit Waldegg mit folgenden drei Schwerpunkten zu beauftragen:

Schwerpunkt 1:

Unterstützung der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bei Erziehungsaufgaben

Bei einer grossen Zahl von Kindern in der Schuleinheit führen psychosoziale Belastungen in vielen Fällen in der Folge auch zu Leistungseinbrüchen im schulischen Alltag. Für die Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ist es schwierig, die schulischen Mängel auf bestimmte soziale und/oder persönliche Problemlagen zurückzuführen. In aller Regel wenden sie sich an die Eltern des Kindes, um diesen die Situation darzulegen und Vereinbarungen wegen des weiteren Vorgehens zu treffen. Gestalten sich diese Gespräche schwierig (sprachlicher oder emotionaler Art), müssen die Lehrkräfte abwägen, ob sie den weiteren Hilfsprozess selbst gestalten oder sich auf schulische Hilfsangebote konzentrieren.

Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen haben schon immer im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben vielfältigen Raum gegeben. Insbesondere im präventiven Bereich durch das Arbeiten an Generalthemen aber auch im Einzelgespräch mit Kindern, um die sich die Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Sorgen machen, steht die Frage nach Bewältigungsressourcen im Vordergrund. Die Schulsozialarbeit kann in zweierlei Richtungen die Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen unterstützen:

- Auf der betreffenden Altersstufe ist die Präventionsarbeit Ansatzpunkt, die täglich erfolgende Erziehungsarbeit der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen zu unterstützen und auf schwierige Situationen hinzuweisen. Präventions- und Erziehungsarbeit kann integrativ passieren, d.h. in der Klasse oder in klassenübergreifenden Gruppen zu Themen, die für das soziale Zusammenleben relevant sind. Auch Eltern können in präventiv ausgerichtete Projekte miteinbezogen werden.
- In Situationen, bei denen schulische Leistungsabbrüche auf soziale und/oder persönliche Probleme zurückgeführt werden könnten (nicht z. B. auf kognitive Überforderungen), kann die Schulsozialarbeit einen ersten Abklärungsprozess durchführen und weitere Vorgehensweisen empfehlen (z.B. zu Einrichtungen der Jugendhilfe sowie den schulischen Diensten) bzw. diese auch selbst übernehmen. Bei Elterngesprächen kann sie moderierend wirken. Dies wirkt Etikettierungen entgegen, fördert die Integration des Kindes in die Schulklasse und ermöglicht, dem Kind, seinen Eltern und Bezugspersonen frühzeitig Hilfestellungen anzubieten.

Schwerpunkt 2:

Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben in einem für sie ungewohnten sozialen Umfeld

Der Anteil fremdsprachiger Kinder in der Schuleinheit ist hoch. Damit verbunden sind grosse Integrationsanforderungen von Seiten der Familien. Es gilt, sich in ein Gemeinwesen einzufügen, das sich in Struktur und Verfahrensweisen zum Teil grundsätzlich von denjenigen des Heimatlandes unterscheidet. Kinder aus Familien, denen diese Integration schwer fällt, stehen unter einem grossen Anforderungsdruck. Oftmals sind sie es (und nicht die Eltern), denen die sprachliche und administrative Integration obliegt. Die Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen verfügen nur über wenige Möglichkeiten, die Eltern an das Schulhaus zu binden. Dies gilt gerade auch für diejenigen Eltern(teile), deren Einbindung in schulische Aktivitäten besonders wünschenswert wären. Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sehen die Elternarbeit als zentral für die Entwicklung des Kindes an. Über Elternabende, Elterngespräche und Veranstaltungen versuchen die Fachpersonen, Kontakt zu Eltern aufzubauen und Eltern für die schulische und soziale Entwicklung ihrer Kinder zu engagieren. Dennoch sehen Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen den zunehmenden Druck, unter denen Familien stehen: Wichtige Aspekte für eine gesunde Entwicklung, wie etwa stabile, tragfähige Beziehungen und Strukturen, sind überlastet oder entfallen gänzlich. Familien als Orte des Lernens und Erfahrens, in denen das Zusammenleben der unterschiedlichen Generationen und Geschlechter geübt werden kann, und wo die Phasen der Zustimmung und des Konflikts eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit spielen, bieten immer seltener einen geschützten Raum. Bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben werden von Kindern hohe Anpassungsleistungen gefordert.

Schulsozialarbeit kann im Bereich der Elternarbeit wichtige Aufgaben übernehmen. Dort, wo schulische Probleme mit Kindern die Zusammenarbeit mit den Eltern erfordern, sucht die Schulsozialarbeit entsprechende Kontakte. Durch die Mitarbeit an schulischen Anlässen wäre der niederschwellige Zugang zu allen Eltern möglich. Mit der Vermittlung von Eltern an bestimmte Institutionen und Angebote (z.B. Sprachkurse) ergibt sich ein unbelasteter Zugang. Die Arbeit mit Eltern unterstützt die Integration der Familien ins Gemeinwesen und verhilft der Schulsozialarbeit zu einer Akzeptanz, die im Falle von auftretenden Problemen (z.B. regelabweichendes Verhalten der Kinder) den Zugang zu den Eltern erleichtert.

Schwerpunkt 3:

Unterstützung der Kinder bei der sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit

Die Förderung der sozialen und kognitiven Entwicklung durch eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit ist wichtig. Dieser Bereich eröffnet der Schulsozialarbeit neben der Vernetzungs- und Vermittlerrolle bei den existierenden Angeboten (wie Hort, Mittagstisch oder Clübli) Raum für eigene Gestaltung und bietet wiederum die Möglichkeit, sich in konstruktiver Weise mit vielen verschiedenen Kindern und Praxispersonen zu verknüpfen.

Eine Reihe von Kindern der Schuleinheit sind bereits vor Schulbeginn, über den Mittag und an den Nachmittagen bis zum Abend auf dem Schulareal. Wir können bei diesen Kindern davon ausgehen, dass die Eltern und Bezugspersonen ihren Erziehungsauftrag nur eingeschränkt wahrnehmen oder ein anderes Verständnis für diesen Auftrag haben. Die Betreuungslosigkeit dieser Kinder wirkt sich negativ auf die schulischen Leistungen aus: Sie erledigen kaum ihre Hausaufgaben in der Freizeit, sie sind in der Regel übermüdet, sie zeigen eine geringe Sozialkompetenz.

Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen haben diesen Kindern bisher vielfältige Angebote gemacht: Von institutionalisierten Gefässen wie Hort, Mittagstisch oder Clübli bis hin zum individuellen Betreuungsangebot einzelner Fachpersonen. Schulsozialarbeit kann die Gestaltung der Freizeit sinnvoll unterstützen, indem sie für alle Kinder dieser Zielgruppe oder für einzelne Gruppen spezielle Angebote formuliert. Angebote, die die Kinder darin unterstützen, soziale Verhaltensweisen kennen zu lernen und einzuüben. Zudem kann die Schulsozialarbeit den Zugang zu Betreuungsangeboten ausserhalb des Unterrichts vermitteln (z.B. Horte, Mittagstisch, Clübli, Hausaufgabenhilfe). Die Arbeit im Freizeitbereich würde sich förderlich auf die Integration der Kinder auswirken und die Vermittlung an schulischen Fördermassnahmen könnte eine schulische Leistungssteigerung zur Folge haben.

Angebote der Schule und der Schulsozialarbeit

Die folgende Übersicht zeigt Möglichkeiten eines arbeitsteiligen Vorgehens zwischen Schule, Kindergarten bzw. Hort und Schulsozialarbeit in den drei Tätigkeitsbereichen.

	Angebote der Schuleinheit	Angebote der Schulsozialarbeit
Erziehungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit • Gespräche mit Kindern und Eltern • Gespräche mit Behörden und schulischen Diensten (SPD, KJPD) • Triage 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit (altershomogen oder altersgemischt, geschlechtergetrennt oder gemischt) • Formelle und informelle Einzel- und Gruppenberatungen • Arbeit mit Eltern im Rahmen der Einzelfallhilfe • Beratung der Lehrkräfte zwecks Klärung des Hilfsprozesses • Triage
Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche • Schulhausanlässe • Elternstamm • Besuchsmorgen • Besuchswochen • Dolmetscherdienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei Elterngesprächen der Lehrkräfte • Mithilfe bei Schulhausanlässen • Vermittlung an Institutionen und Angebote (z.B. Deutschkurs) • Kontakte zu ausländischen Organisationen • Themenbezogene Veranstaltungen für Eltern • Unterstützung der Vernetzung zum Dolmetscherdienst
Freizeitbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Hort - Schule - Mittagstisch - Clübli 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zu Vereinen • Vermittlung der Kinder an schulische und ausserschulische Angebote • Aufbau ausserschulischer Angebote (z.B. Mittwochnachmittag)

Vernetzung mit schulischen Diensten und ausserschulischen Angeboten

Für alle drei Schwerpunkte einer Schulsozialarbeitstelle in der Schuleinheit Waldegg sind Vernetzungsangebote angemeldet. Diese Angebote müssen durch persönliche Kontakte aktiviert und gepflegt werden. Einige Institutionen wünschen bereits jetzt einen telephonischen Kontakt. Bis zur Besetzung der Schulsozialarbeitstelle werden diese Kontakte durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit und die Fachbegleitung weiter aufgebaut. Die konkreten Verbindungen sind im Folgenden nach den drei Schwerpunkten aufgegliedert.

Schwerpunkt 1: Unterstützung der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bei Erziehungsaufgaben (Teil Beratung)

- Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen
- Jugendsekretariat des Bezirkes Horgen: Jugend- und Familienberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst etc.
- Sozialabteilung Gemeindeverwaltung (Vormundschafts- /Sozialbehörde)
- Jugendanwaltschaft des Bezirkes Horgen
- Runder Tisch der regionalen Fachstellen und der Schule Horgen
- Schule und Elternhaus, Bezirk Horgen
- Gemeindepolizei Horgen
- SAMOWAR, Bezirk Horgen
- Katholisches Pfarramt Horgen

In Horgen als Bezirkshauptort ist die vollständige Infrastruktur an Sozialen Diensten (der Gemeinde und des Bezirks) vorhanden und die betreffenden Institutionen sind zur Zusammenarbeit bereit.

Schwerpunkt 2: Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben in einem für sie neuen sozialen Umfeld

- Jugendsekretariat des Bezirkes Horgen
- Schule und Elternhaus, Bezirk Horgen
- Drehscheibe Jugend- Projektfabrik Horgen
- Tibeter Gemeinschaft Horgen
- Albanische Fachgruppe Horgen
- Türkische, Kosovo-Albanische, Italienische und weitere kulturelle Infrastrukturen: sind noch aufzufinden
- MediatorInnen, UebersetzerInnen: siehe Liste im Anhang

Erfahrungsgemäss muss in diesem Arbeitsbereich mit einer kontinuierlichen Aufbauarbeit gerechnet werden.

Schwerpunkt 3: Unterstützung der Kinder bei der sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit

- Ferienpass Horgen (Jugend- Freizeit- und Sportkommission)
- Drehscheibe Jugend- Projektfabrik Horgen
- Cevi und Pfadfinderabteilungen Horgen und weitere Kinder- und Jugendverbände
- Gesamtes, reichhaltiges Angebot an Sportvereinen

Die Vernetzungsarbeit ist auch in diesem Arbeitsbereich ein langfristiges Unternehmen, da die Zielgruppe der Schulsozialarbeit u.a. nicht betreute Kinder sind, welche eben gerade **nicht** vernetzt sind.

Kleinkindergruppe Waldegg: Frau Neidhart (Sozialamt Horgen) hat auf dieses private Projekt aufmerksam gemacht. Seit 12 Jahren betreut Frau Hasinger 2 bis 5jährige Kinder des Wohnquartiers Waldegg in einer ehemaligen Baubaracke. Die Kinder aus 10 verschiedenen Kulturen werden v.a. in ihren sprachlichen und sozialen Kompetenzen gefördert. Das Projekt leistet - ganz im Sinne der QUIMS-Zielsetzungen - präventive Integrationsarbeit bei Eltern und Kindern im Vorkindergarten-Bereich. Da das Projekt in der bestehenden Form (private Finanzierung, ungenügende Räume) nicht mehr weitergeführt werden kann, wird es in einem ersten Schritt insofern vernetzt, als das Jugendsekretariat mit Unterstützung von QUIMS der Gemeinde Horgen beantragt, sich um die Weiterführung dieser wichtigen präventiven Arbeit zu kümmern.

Netz Schulsozialarbeit Waldegg/Soziales Horgen

45 Institutionen/Vereine angeschrieben, Stand 20. April 2002

Institution/Verein	Kontaktpersonen	Zusammenarbeit?	Bemerkungen	Unterlagen
Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen	Herr Dr. Max Hilber Frau Stefania Gubser	Ja: Kontakt und Informationsgespräch		Informationsmappe Jahresbericht 200/2001
Gemeindepolizei Horgen	Herr Rolf Baer, Polizeichef	Ja, wichtig	Gerne zu Gespräch bereit	
Tagesfamilienverein Horgen	Frau A.Guerini Magni	Ja, Information		Broschüre, Jahresbericht 2000
SAMOWAR, Bezirk	Herr Robert Schmid	Ja	Telephon erwünscht	
Cevi Horgen	Herr Stefan Wegmann Zugerstr. 84, 770 24 76	Ja		Broschüre
S&E Schule und Elternhaus, Bezirk Horgen	Frau Erica Tanner Präsidentin Schlittenweg 2 8810 Horgen	Ja, sehr	Elvira Stalder: Baumgärtli, Integrationsprojekt, Ron Halbright Familienbegleitung ausl. Eltern	Positionspapier (auch zu SSA) Leitbild Jahresbericht 2 Zeitschriftennummern
Kath.Pfarramt Horgen	Frau Trudi Mock	Bei Bedarf		
Gemeindeverwaltung Sozialabteilung (Vormundschafts-/Sozialbehörde)	Frau M.Neidhart	Ja, wenn es um Kinderschutz geht		
Jugendanzwaltschaft des Bezirkes Horgen	Herr Gürber, Jugendanwalt	Ja, einzelfallbezogen und als genereller Info-Austausch		
Jugendsekretariat des Bezirkes Horgen	Herr Christoph Bänziger, Leiter	Ja, sehr		Div. Broschüren u.a.: Empfehlungen des Volksschulamtes zur Einführung von Schulsozialarbeit

Runder Tisch (Schule Horgen, Jugendanwaltschaft, Schulpsychologischer Dienst, SAMOWAR, Jugendsekretariat, Sozialamt Horgen)		Ja	Kick-Off-Sitzungen (kurzfristig) bei Einzelfällen Runder Tisch "Fachstellen" wird institutionalisiert	
Jugend-, Freizeit- und Sportkommission, Gemeinde Horgen	Herr M. Ammann, Sekretär	nein		
Soziales Netz Bezirk Horgen SNH, Abt. Beratungsdienste	Frau C. Huber	nein, nur für Erwachsene zuständig		
Albanische Fachgruppe Horgen	Herr Enver Rama		Telephonischer Kontakt wird aufgenommen	
Demokratischer Verein der Kosovo-Albaner	Herr Hajrush Cikaj ist abgereist		Der Verein hat sich aufgelöst	
Ferienpass Horgen (Jugend- Freizeit- und Sportkommission)	Frau Rita Stampfli Herr Martin Ammann	ja, Beteiligung der Kinder und ev. des SSA an Ferienpass-Kursen		
Colonia Libera Italiana Horgen	Herr A. Michele	nein	Alle Mitglieder sind über 45 Jahre alt	
Türkischer Kulturverein und Verein Familienkultur	Herr T. Nebati und Herr H. Mert		Die Vereine haben sich aufgelöst, Treffpunkte sind heute Türkische Restaurants	
Tibeter Gemeinschaft Horgen	Herr Lobsang Chogchampa (Lehrer für heimatkundlichen Unterricht) Herr Lobsang Zatul antwortet auf unsern Fragebogen	ja, ev.	Herr Chogchampa ist zur Zeit in Indien	
Drehscheibe Jugend- Projektfabrik Horgen	Frau Evelyn Kessler und Herr Stephen Nuttall	ja, unbedingt	Telephonischen Kontakt bitte	Begleitbrief

Literatur und Konzept/Kontaktadressen

Christen, Esther und Simone Pfeiffer (1999) Sozialarbeit macht Schule. Eine Bestandesaufnahme der Schulsozialarbeit in der Deutschschweiz. Basel.

Drilling, Matthias (2001) Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern.

Mächler, Stefan (2000) Schulerfolg: kein Zufall. Ein Ideenbuch zur Schulentwicklung im multikulturellen Umfeld. Zürich. (siehe auch www.quims.ch)

Darstellung von Projekten der Schulsozialarbeit in der Deutschschweiz auf: www.schulsozialarbeit.ch

Anhang

Anhang 1:

Bestandesaufnahme Schulsozialarbeit bei den Lehrkräften/KindergärtnerInnen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

In der vergangenen Woche haben wir uns gefragt, warum wir an unserer Schule und unserem Kindergarten die Schulsozialarbeit einführen wollen. Folgende Gedanken sind dabei entstanden.

Ich bitte Euch im Namen der Arbeitsgruppe, unsere Notizen zu kommentieren und dort, wo Ihr Ergänzungen habt, diese anzufügen. Die Arbeitsgruppe wird Eure Rückmeldungen in der nächsten Sitzung diskutieren und Euch dann zurückmelden.

Leg den Umfragebogen bitte bis spätestens * in mein Fach.**

Für die Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit
Monika Brunner

1. Wir brauchen die Schulsozialarbeit, um die Lehrkräfte/Kindergärtnerinnen zu unterstützen.

Unterstützungsbedarf ergibt sich

- bei schwierigen Elterngesprächen (Lehrperson wird bedroht, fühlt sich unwohl). Schätzung: 1-2 Elterngespräche pro Klasse
- bei Kindern mit einem auffälligen Sozialverhalten in der Klasse/im Kindergarten. Hier wünschen wir uns, dass die Schulsozialarbeit ins Klassenzimmer/in den Kindergarten kommt, um diese Kinder aus sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Sicht einzuschätzen. Schätzung: 2-3 Kinder pro Klasse
- bei Akutfällen, bei denen schnell gehandelt werden muss und wir sozialpädagogische/sozialarbeiterische Unterstützung brauchen. Schätzung: 1-2- Kinder pro Klasse.
- bei Kindern, die unpünktlich sind oder mittags nicht nach Hause gehen und bei denen wir glauben, es stehen Probleme im Elternhaus dahinter. Schätzung: 1-2- Kinder pro Klasse

Kommentar:

Frage: Stimmen die Einschätzungen des Bedarfs pro Klasse für Deine Klasse?

2. Wir brauchen die Schulsozialarbeit für eine Einzelfallhilfe auf Seiten der Kinder.

Bei 5-10 Prozent aller Kinder glauben wir, dass die Familien in schwierigen Lebenssituationen stehen. Diese sozialen Belastungen wirken sich auf das Lernverhalten der Kinder aus. Oft steht die Repetition oder die Zuweisung in eine Kleinklasse am Ende dieser Entwicklung. Wir brauchen die Schulsozialarbeit als eine niederschwellige Anlaufstelle, an die sich die Kinder wenden können. Eine Anlaufstelle, die in der Lage ist, mit dem Beratungsstellen und schulischen Diensten zum Wohl der Kinder zu kooperieren.

Kommentar:

Frage: Stimmen die Einschätzungen des Bedarfs pro Klasse für Deine Klasse?

3. Wir brauchen die Schulsozialarbeit für die Arbeit mit Eltern.

In unserem Schulhaus/Kindergarten hat es zahlreiche Familien, die sich nur ungenügend mit dem sozialen System unserer Gemeinde und des Kantons auskennen, die nicht immer wissen, wo sie sich Hilfe in Notlagen holen können, die kaum ins Quartier integriert sind. Mit vielen Eltern sollte man über Erziehungsthemen ins Gespräch kommen. Die Schule/der Kindergarten ist kaum mit den bestehenden Ausländergruppen vernetzt. Schulsozialarbeit soll die Lehrkräfte/Kindergärtnerinnen in der Arbeit mit Eltern unterstützen und auch für die Eltern selbst (ohne unser Zutun) eine unkomplizierte Ansprechstelle sein.

Kommentar:

4. Wir brauchen die Schulsozialarbeit für eine kreative Gestaltung der Freizeit.

Rund 50 Kinder unserer Schule/unsere Kindergarten verbringen die Mittagspause und einen Grossteil ihre Freizeit „auf der Strasse“. Viele weitere haben eine lose Tagesstruktur. Die Schule/der Kindergarten ist zunehmend für die Betreuung dieser Kinder verantwortlich. Wir brauchen die Schulsozialarbeit, um diesen Kindern einen kreativen Freiraum anzubieten. Bei den Freizeitangeboten sollen sie ein soziales Verhalten einüben und ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit verbessern.

Kommentar:

Frage: Stimmen die Einschätzungen der Anzahl Kinder?

Abschliessende Fragen:

1. Haben wir irgendeinen Grund für die Einführung vergessen? Wenn ja, welchen?

2. Schulsozialarbeit kann nicht alles machen. Wenn Ihr Euch die vier Gründe zur Einführung der Schulsozialarbeit anschaut und sie nach Dringlichkeit sortieren müsstet, welche Bereiche stünden für Euch im Vordergrund?

Meine Priorität 1=Dringlich 2=sehr dringlich 3=äusserst dringlich 4=darauf können wir nicht verzichten	Gründe
	Wir brauchen die Schulsozialarbeit, um die Lehrkräfte/Kindergärtnerinnen zu unterstützen.
	Wir brauchen die Schulsozialarbeit für eine Einzelfallhilfe auf Seiten der Kinder.
	Wir brauchen die Schulsozialarbeit für die Arbeit mit Eltern.
	Wir brauchen die Schulsozialarbeit für eine kreative Gestaltung der Freizeit.

Vielen Dank für Eure Hilfe.

Anhang 2:

Schule und Sozialarbeit: Perspektiven gemeinsamer Arbeit

Fortbildung in der Schuleinheit Waldegg, Horgen ZH 16.1.2002

Mit Beginn des Schuljahres 2002/03 soll in der Schuleinheit die Schulsozialarbeit eingeführt werden. Entsprechende Vorarbeiten werden von einer Arbeitsgruppe durchgeführt. Bis heute ist das Kollegium punktuell und zu bestimmten Fragen einbezogen worden.

Wir wissen, dass die Einführung der Schulsozialarbeit besonders dort erfolgreich arbeitet, wo sie auf eine kooperative Haltung von Seiten der Schule trifft, wo gegenseitige Erwartungen geklärt werden. Am Fortbildungstag wollen wir diese Zusammenarbeit im Vorfeld der neuen Stellenbesetzung thematisieren.

Folgende Fragen stehen im Vordergrund bzw. sollen vertieft werden:

- Was ist unter Schulsozialarbeit überhaupt zu verstehen? Wo in der Schweiz gibt es bereits solche Kooperationsmodelle?
- In welchen Bereichen wird Schulsozialarbeit in der Schuleinheit Waldegg gebraucht (Ergebnisse der Lehrkräftebefragung)?
- Welche gemeinsamen Perspektiven können Schule und Schulsozialarbeit in der Schuleinheit entwickeln? Auf welche Ziele soll hingearbeitet werden?
- Welche konkreten Formen der Zusammenarbeit (z.B. beim Thema Eltern) können wir bereits heute vorbahnen?

Fachpersonen:

- Heinrich Bösch, Dozent Hochschule für Soziale Arbeit Zürich, Schwerpunkte: Sozialisation/Bildung, Entwicklungspsychologie, Jugend und Gewalt, Arbeit mit Gruppen
- Claudine Stäger, Dipl. Sozialpädagogin FH und Primarlehrerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel. Schwerpunkte: Methoden der Schulsozialarbeit, Krisenintervention.
- Matthias Drilling, Dozent Fachhochschule im Sozialbereich Basel, Abt. Weiterbildung, Dienstleistung, Forschung. Schwerpunkt: Schulsozialarbeit, Jugend und Gewalt, Jugendarmut im städtischen Kontext.
- ein bis zwei Schulsozialarbeiter/innen, die bereits auf Primarschulstufe tätig sind.

Ablauf:

8:00 Uhr	Eintreffen
8:30 Uhr	Begrüssung und Ablauf
8:45 Uhr	Schule und Soziale Arbeit: Visionen und Realität, Teil 1
9:30 Uhr	Pause
9:45 Uhr	Was ist Schulsozialarbeit? Das Beispiel Böswisli
11:00 Uhr	Pause
11:15 Uhr	Zusammenarbeit mit den Fachinstitutionen Das Jugendsekretariat Horgen
12:00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Schule und Soziale Arbeit: Visionen und Realität, Teil 2
ca. 15:00 Uhr	Pause
ca. 15:15 Uhr	Schule und Soziale Arbeit: Visionen und Realität, Forts.
15:45 Uhr	Ausblick und Abschluss

Anhang 3:

Befragung bei Sozialen Institutionen in Horgen

Einführung von Schulsozialarbeit in der Schuleinheit Waldegg, Horgen

Kontaktaufnahme mit den Sozialen Einrichtungen und Vereinen von Horgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Arbeitsgruppe der Schuleinheit Waldegg erarbeitet im Rahmen von QUIMS die Einrichtung einer Schulsozialarbeitsstelle für den Bereich Kindergarten, Unterstufe und Mittelstufe (siehe Beilagen).

Die Arbeitsgruppe wird fachlich unterstützt durch Herrn Matthias Drilling von der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel und den Unterzeichnenden, Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich.

Ich habe es übernommen, Sie anzufragen, inwieweit Sie mit Kindern oder Lehrpersonen der Schuleinheit Waldegg zu tun haben und inwieweit Sie sich eine Zusammenarbeit mit einer zukünftigen SchulsozialarbeiterIn wünschen oder nicht.

Diese erste Kontaktaufnahme kann ein Beitrag für eine längerfristige Vernetzung sein.

Ich bitte Sie höflich, sich mittels beigelegtem Fragebogen vernehmen zu lassen und mir Ihre Antwort bis

Mittwoch, den 19. Dezember 2001

an meine untenstehende Adresse zurückschicken.

Wenn Sie uns ev. Unterlagen über Ihre Einrichtung oder Verein (Prospekt, Jahresbericht) beilegen können, sind wir froh.

Ich bin gerne bereit, mit Ihnen auch telefonisch in Kontakt zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Bösch

Zürich, 28. November 2001

Beilagen: Kurzinformation über das Projekt "Schulsozialarbeit" in der Schuleinheit Waldegg
Was ist Schulsozialarbeit? Eine Definition
Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit - Ergebnisse der Befragung des Kollegiums
Fragebogen

Fragebogen

Name Ihres Vereins oder Einrichtung:

Kontaktperson: _____

1. Mit welchen Kindern/Jugendlichen in Horgen haben Sie zu tun, als Verein oder Einrichtung?

2. Haben Sie Kontakt mit der Schuleinheit Waldegg und wenn ja, in welcher Form?

3. Wünschen Sie eine Form der Zusammenarbeit mit einer zukünftigen SchulsozialarbeiterIn und wenn ja, was wäre das für eine Form?

4. Weitere Bemerkungen:

Wünschen Sie, dass ich telephonisch mit Ihnen Kontakt aufnehme? _____

Datum: _____ Senden Sie uns bitte diesen Fragebogen, zusammen mit Unterlagen über Ihre Einrichtung, bis zum **19. Dezember 2001** an:

Heinrich Bösch
Hochschule für Soziale Arbeit
Postfach
8050 Zürich

Vielen Dank!

Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit

zwischen der Schule Horgen und dem Jugendsekretariat Bezirk Horgen

1. Präambel

Die Schuleinheit Waldegg beteiligt sich am Projekt QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen), das von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich lanciert wurde. Im Rahmen dieses Projektes wurde das Ziel festgelegt, Schulsozialarbeit auf das Schuljahr 2002/03 einzuführen.

2. Vertragsparteien

2.1 Auftrag

Die Schulpflege Horgen beauftragt die Jugendkommission Bezirk Horgen, vertreten durch das Jugendsekretariat Bezirk Horgen, mit der Führung einer Fachstelle für Schulsozialarbeit an der Schuleinheit Waldegg, Horgen.

2.2 Aufgaben

Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter erfasst und bearbeitet zusammen mit den Beteiligten (Mitarbeiter/innen sowie Eltern) schwierige Lebens- und Schulsituationen, von denen Kinder und ihre Familien betroffen sind. Die Schulsozialarbeit soll Mitarbeiter/innen in der Arbeit mit den Eltern unterstützen und auch für die Eltern selbst eine Ansprechstelle sein. Die Schulsozialarbeit bietet den Kindern kreative Freiräume, mit dem Ziel, deren soziales Verhalten und sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu verbessern. Die Aufgaben sind im Rahmenkonzept detailliert beschrieben und bilden einen integralen Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

3. Methodik

Die Arbeit wird nach den fachlich anerkannten Kriterien der Sozialen Arbeit (Beratung, Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit) geleistet.

4. Quantität und Qualität

4.1 Quantität

Der jeweilige Jahresauftrag (Jahresziele, Prioritäten, Jahresbudget) wird von der Steuerungsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat festgesetzt.

4.2 Qualität

Die folgenden Massnahmen leisten einen Beitrag, die Qualität sicherzustellen:

- Projektevaluation
- Projektbegleitung
- Fachbegleitung
- regelmässige Teilnahme der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an den Teamsitzungen der Abteilung Jugend- und Familienberatung des Jugendsekretariates
- Fall-, Gruppen- und Einzelsupervision

5. Personal

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verfügt über ein Diplom in Sozialer Arbeit oder eine gleichwertige Ausbildung und ist durch das Jugendsekretariat angestellt. Das Jugendsekretariat ist für die Ausschreibung sowie die Koordination in Bezug auf die Besetzung der Stelle zuständig. Steuerungsgruppe und Jugendsekretariat bestimmen das Wahlgremium. Die Qualifikation nimmt ein Ausschuss vor, der aus der Schulleitung Waldegg und dem Leiter der Jugend- und Familienberatung besteht. Im Weiteren gelten die kantonalen Anstellungsrichtlinien.

6. Einsatz der Mittel

Die jährlichen Kosten betragen maximal Fr. 60'000.–. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich gemäss dem Lohnkostenindex des Kantons Zürich.

6.1 Personal

Die Entlöhnung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters richtet sich nach dem Lohnreglement des Kantons Zürich.

6.2 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Schule Horgen stellt in der Schuleinheit Waldegg ein Büro und die notwendige Infrastruktur (u.a. Mobiliar, Telefon, PC, Drucker, Porto, Kopien) zur Verfügung.

6.3 Fort- und Weiterbildung/Supervision

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat Anspruch auf Fort- und Weiterbildung und sie oder er hat die Verpflichtung zur Qualitätssicherung. Fort- und Weiterbildungen werden ihm Rahmen des Jahresbudgets und nach den Grundsätzen der geltenden kantonalen Richtlinien durch das Jugendsekretariat bewilligt. Auch Supervision und Fachberatung erfolgen in Absprache mit dem Jugendsekretariat.

7. Struktur

Linienvorgesetzter der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ist der Leiter der Jugend- und Familienberatung des Jugendsekretariates.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung gilt bis zum 15. August 2004. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Schulpflege Horgen und der Jugendkommission Bezirk Horgen kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Schuljahres aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9. Integrale Bestandteile der Leistungsvereinbarung

Rahmenkonzept Schulsozialarbeit in der Schuleinheit Waldegg, Horgen

Horgen, _____

Horgen, _____

Schulpflege Horgen

Die Präsidentin:
Irene Schneider

Der Schulsekretär:
Roger Herrmann

Jugendkommission Bezirk Horgen

Die Präsidentin:
Monika Mettler

Der Jugendsekretär:
Christoph Bänziger

Bildungsdirektion
des Kantons Zürich



Volksschulamt

Anzeige- und Auskunftspflicht der Schulpflegen und der Lehrkräfte

1. Allgemeines

1.1 Das Amtsgeheimnis

Die Behörden und die Lehrpersonen sind an die Schweigepflicht gemäss § 71 Gemeindegesetz gebunden. Das heisst, dass diese Personen in Amts- und Dienstsachen verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Die Mitglieder der Schulpflege und die Lehrpersonen sind somit von Gesetzes wegen verpflichtet, grundsätzlich alles im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Gehörte, Gesehene und Gelesene vertraulich zu behandeln.

1.2 Die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Aus Art. 320 Ziff. 2 Strafgesetzbuch (StGB) ergibt sich, dass straflos bleibt, wer mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde das Amtsgeheimnis bricht. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen bei der Gemeindeschulpflege und die Schulpflegemitglieder beim Bezirksrat um Entbindung vom Amtsgeheimnis nachzusuchen haben. In dringenden Fällen kann die Ermächtigung zur Aussage vom Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Behörde verfügt werden. Im entsprechenden behördlichen Schreiben muss festgelegt werden, gegenüber wem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zur Äusserung ermächtigt ist. Die Einwilligung darf jedoch nicht beliebig, sondern nur zugunsten von Interessen erfolgen, die im konkreten Fall höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

Eine Ermächtigung zur Aussage ist durch mindestens den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu unterschreiben und kann wie folgt aussehen:

2

"Entbindung vom Amtsgeheimnis von Frau/Herr
Frau/Herr Lehrperson im Schulhaus wird im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB für die Einvernahme im Prozess in Sachen von der Schweigepflicht entbunden."

1.3 Gesetzliche Grundlage für die Weitergabe, von Personendaten

In den §§ 7 und 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) ist geregelt, dass Personendaten an öffentliche Organe sowie an private Personen und Organisationen unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis bekanntgegeben werden dürfen, wenn

- a) das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt ist
- b) (gilt nur für die öffentlichen Organe) der Empfänger die Personendaten zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe benötigt oder
- c) es im Interesse der betroffenen Person liegt und ihre Zustimmung im Einzelfall vorliegt oder vorausgesetzt werden darf.

Konkret heisst dies, dass Auskünfte (darin eingeschlossen ist auch die Weitergabe von Unterlagen) über Lehrpersonen, Gemeindeangestellte, Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur dann erteilt werden dürfen, wenn die Schulpflege durch einen Rechtserlass dazu ermächtigt bzw. verpflichtet ist oder vorgängig das Einverständnis der Betroffenen eingeholt wurde und die Stelle, der die Daten zugestellt werden, diese benötigt, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Sofern keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, sind die Schulpflegemitglieder oder Lehrpersonen somit nicht berechtigt, irgend welche Personendaten, die sie bei ihrer Arbeit erfahren haben, irgend einer anderen Behörde, Institution oder Privatperson bekanntzugeben.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Datenschutzgesetz in hängigen Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege nicht gilt (§ 3 lit. b DSG), da in diesen Bereichen entsprechende Spezialbestimmungen existieren.

2. Die Anzeige- und Auskunftspflicht im Einzelfall 2.1 Anzeigepflicht von strafbaren Handlungen

Gemäss § 21 Strafprozessordnung haben Behörden und Beamte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, dass die Lehrpersonen, die das Vertrauen ihrer Schülerinnen und Schülern haben müssen, um ihre Tätigkeiten gut erfüllen zu können, nicht verpflichtet - aber berechtigt - sind, ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen. Das heisst, sofern eine Lehrkraft von einer Schülerin/einem Schüler oder von Eltern erfährt oder per Zufall vernimmt, dass ein Schulkind oder jemand aus seinem Umfeld eine allenfalls als strafbar zu qualifizierende Tat begangen hat, kann aber muss sie dies nicht der Polizei bzw. der Bezirks- oder Jugendanwaltschaft melden. Sie hat vielmehr - allenfalls nach Rücksprache mit der Schulpflege - zu entscheiden, ob dies in Anbetracht der konkreten Umstände, der gesamten Situation des betreffenden Jugendlichen und der Art des Delikts als sinnvoll und notwendig erachtet wird oder nicht.

Ob diese Ausführungen auch für Mitglieder der Schulpflege gelten, ist nicht abschliessend geklärt, da entsprechende gefestigte Lehrmeinungen und Entscheide fehlen. Nach Absprache mit Bezirksanwalt Th. Leins, Leiter der Kinderschutzgruppe der Be

zirksanwaltschaften, wird jedoch die folgende Auslegung des oben erwähnten § 21 als sinnvoll und praktikabel erachtet. Wenn die gesamte Schulpflege als staatliche Behörde durch eine Bürgerin/einen Bürger auf eine allenfalls als strafrechtlich zu qualifizierende Tat - aufmerksam gemacht wird, ist sie zur Anzeige verpflichtet. Wendet sich jedoch eine Person vertrauensvoll an ein einzelnes Behördemitglied, um ihr einen Vorfall, eine Tat zu schildern, ist das entsprechende Schulpflegemitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten" Diese Unterscheidung wird als sinnvoll erachtet, da sich eine Person im ersten Fall an ein staatliches Organ wendet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese mit dem Aktivwerden der informierten Behörde rechnen kann bzw. muss. Im zweiten Fall wendet sich ein Bürger/eine Bürgerin hingegen an eine bestimmte natürliche Person. Dieses in ein konkretes Behördemitglied gesetzte Vertrauen soll dahingehend geschützt werden, als dass das angesprochene Schulpflegemitglied zur Anzeige zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

2.2 Auskunftspflicht als Zeugin/als Zeuge in einem Strafprozess

Gemäss §§ 128 ff. Strafprozessordnung haben die Behörden und Lehrpersonen eine unbedingte Pflicht, in einem Strafprozess auszusagen, d.h. sie dürfen das Zeugnis nicht verweigern. Einer entsprechenden Vorladung des Gerichts müsste dem- zufolge Folge geleistet werden. Die vorgeladene Person hat sich trotzdem vorgängig von der vorgesetzten Behörde (vgl. Ziff. 1) schriftlich vom Amtsgeheimnis ent- binden zu lassen.

2.3 Auskunftspflicht in einem Zivilprozess

Gemäss § 159 Ziff. 2 Zivilprozessordnung dürfen in einem Zivilprozess (z.B. in einem Scheidungsverfahren) Aussagen über Amtsgeheimnisse verweigert werden, solange die zuständige Behörde den Zeugen- nicht zur Aussage ermächtigt hat bzw.. vom Amtsgeheimnis entbunden hat. Der Zeuge hat den entsprechenden Entscheid einzu- holen; das Gesuch kann auch vom Gericht gestellt werden. Die zuständige Behörde wägt das öffentliche Interesse und jenes privater Beteiligter an der Geheimhaltung ge- gen das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess ab.

Der häufigste Fall im Volksschulbereich wird sein, dass eine Lehrperson vom Gericht gebeten wird, im Scheidungsverfahren der Eltern einer ihrer Schülerinnen oder Schüler, auszusagen. Da die Gemeindeschulpflege für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zu- ständig ist, hat die Lehrperson sofort nach Erhalt der gerichtlichen Vorladung die Präsi- dentin oder den Präsidenten der Schulpflege zu kontaktieren. Gemeinsam ist zu überle- gen, ob die Lehrperson überhaupt aussagen möchte, ob sie aufgrund ihrer Wahrneh- mungen aus der Lehrtätigkeit prozessrelevante Aussagen machen kann und ob diese dem Wohl des Kindes dienen würden. Diese verschiedenen Punkte sind gegeneinander abzuwägen, wobei das Kindeswohl am stärksten zu gewichten ist. Anschliessend hat die Schulpflege - selbstverständlich am besten in Übereinstimmung mit der Lehrperson - zu entscheiden, ob diese vom Amtsgeheimnis entbunden werden soll oder nicht.

Wird eine Lehrperson von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin eines Eltern- teils um Auskunft gebeten, ist zu beachten, dass dieser/diese in Bezug auf den Erhalt einer Auskunft dieselbe Stellung hat wie die von ihr vertretene Partei. Vor einer Aus- kunftserteilung ist somit abzuklären, ob der Anwalt/die Anwältin genügend bevollmäch- tigt ist (allenfalls Vollmacht verlangen) und welche Informationen seinem Mandanten/ seiner Mandantin, d.h. dem Elternteil direkt aufgrund seiner Rechtsstellung (hat er die elterliche Gewalt, das Sorgerecht) zu geben wären. Dieselben Auskünfte wie dem ent-

sprechenden Elternteil können in der Folge auch seinem Rechtsvertreter/seiner Rechtsvertreterin erteilt werden.

2.4 Anzeige- und Auskunftspflicht an das Jugendsekretariat bzw. die Vormundschaftsbehörde

Gemäss § 60 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist jeder Beamte (darunter fallen auch Lehrpersonen und Behördemitglieder), der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, verpflichtet, Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde zu erstatten.

In den §§ 48 und 50 Volksschulgesetz ist zudem festgelegt, dass die Schulpflege die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat zum Einschreiten veranlassen muss, wenn sie feststellt, dass Kinder verwahrlost sind, in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Schulpflege verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn die Probleme einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht nur schulischer Art sind und von der Schulbehörde aufgrund ihrer Kompetenzen nicht oder nicht alleine gelöst werden können. Zudem ist die Vormundschaftsbehörde darauf angewiesen, gerade auch von einer Schulbehörde Informationen zu erhalten, um einem Kind die aus fürsorgerischer oder vormundschaftlicher Sicht notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Datenschutzgesetz gegeben, weshalb die Schulpflege verpflichtet ist, der Vormundschaftsbehörde oder dem Jugendsekretariat Daten über ein Schulkind - auch ohne Vorliegen des Einverständnisses der Eltern - herauszugeben.

2.5 Auskunftsrecht von Eltern ohne elterliche Sorge/Regelung im ZGB

Mit der Revision des Scheidungsrechts, welches seit 1. Januar 2000 in Kraft ist, wurde das Auskunftsrecht von Eltern ohne elterliche Sorge rechtlich festgelegt. Adressat der in Art. 275a Abs. 1 ZGB verankerten Pflicht, den Elternteil ohne elterliche Sorge zu informieren und vor Entscheidungen anzuhören ist der/die Inhaber/Inhaberin der elterlichen Sorge. Es besteht also keine Pflicht der Schulbehörden oder der Lehrerschaft, den Elternteil ohne Sorge von Amtes wegen über wichtige Ereignisse, z.B. bevorstehende Schullaufbahnentscheide, zu informieren. Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht jedoch neu den Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Erkundigungsrecht zu. Demnach können diese bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Das Auskunftsrecht bezweckt, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil weiterhin am Wohlergehen des Kindes Anteil nehmen kann, selbst wenn er nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es geht jedoch nicht darum, dass ein Elternteil die Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen kontrolliert und sich in dessen Erziehungsaufgabe einmischt.

Dem Auskunftsrecht sind demnach bestimmte Grenzen gesetzt, wonach gilt:

- Das Gespräch hat sich auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (schulischer oder therapeutischer Bereich) zu be

schränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern.

- Die Auskunft ist bei den Lehrpersonen und allfälligen Therapeut/innen einzuholen (nicht etwa bei der Schulpflege oder Schulleitung, welche nicht als betreuende Drittperson bezeichnet werden kann, da ihr vor allem die allgemeine Organisation und Führung der Schule obliegt).
- Gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen können das Auskunftsrecht einschränken. Der auskunftserteilenden Drittperson obliegt es, sich (allenfalls beim sorgeberechtigten Elternteil) über allfällige Beschränkungen richterlicher oder vormundschaftlicher Art zu erkundigen.

Gemäss den obigen Ausführungen besteht u. E. beispielsweise kein gesetzlicher Anspruch des nicht sorgeberechtigten Elternteils an einem Elternabend anwesend zu sein, da an einem solchen nicht über Zustand und Entwicklung der einzelnen Kinder informiert wird. Wird jedoch mit dem sorgeberechtigten Elternteil ein Elterngespräch geführt (Z.B. Übertrittsgespräch, Promotionsgespräch, Gespräche über sonderpädagogische Massnahmen), so hat auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil, wie zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt auch, auf Anfrage hin ein Anrecht auf dieselben Auskünfte der Lehrperson wie der sorgeberechtigte Elternteil.

Selbstverständlich steht allen Eltern (auch nicht sorgeberechtigten) die Schule als öffentliche Anstalt in beschränktem Masse offen (Examen, Schulbesuchstage, Aufführungen, Ausstellungen usw.).

3. Referenzauskünfte

Referenzauskünfte dürfen grundsätzlich nur, mit Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden. Da die Referenzauskünfte wie auch die Arbeitszeugnisse der Wahrheit entsprechen müssen, ist es unzulässig, dem Arbeitszeugnis widersprechende Auskünfte zu geben. Solche Widersprüche wären nicht nur rechtswidrig, sondern liessen auch die Schulpflege in einem schlechten Licht erscheinen.

Zürich, 16. Mai 2000 GC

Anhang 6: Kontaktadressen der ÜbersetzerInnen

27. Juli 2001

Schulsekretariat Horgen

- Albanisch/Jugoslawisch: Herr Imarlji HASANI
Speerstrasse 8, 8810 Horgen
Tel. P 01 725 88 70
- Albanisch: Herr Nexhat MALOKU
Limmatstrasse 180, 8005 Zürich
Tel. P 01 272 82 23
- Herr Enver-Bedrie RAMA
Bachtelstrasse 2, 8810 Horgen
Tel. P 01 725 42 79
- Herr Enver ROBELLI
Seestrasse 117, 8806 Bäch
Tel. G 01 787 36 52, Natel 079 436 47 29
- Herr Ilir VESELAJ
Tiefenhofstrasse 17
8820 Wädenswil
Tel. P 01 780 88 81, Natel 079 349 58 70
- Jugoslawisch: Herr Zoran VOH
Einsiedlerstrasse 37, 8810 Horgen
Tel. P 01 725 69 13
- Italienisch: Frau Carmen BAY-PEVERADA
Seestrasse 228, 8810 Horgen
Tel. P 01 725 18 73
- Portugiesisch: Frau Dorotea JOOS-FERNANDES
Sonn matt 7, 8753 Mollis
Tel. P 055 612 31 43
- Spanisch: Frau Beatriz GUHL
Einsiedlerstrasse 280,
8810 Horgen
Tel. P 01 725 71 23
- Türkisch: Herr Hakan DAL KILIC
Kalkofenstrasse 19, 8810 Horgen
Tel. P 01 725 27 01

Herr Suat TORKÖZ
Neudorfstrasse 3b, 8820 Wädenswil
Tel. P 01 7802494, Tel. G 01 7850685

Frau Susi SCHWARZENBACH Mythenstrasse 36,
8810 Horgen
Tel. P 01 725 72 07

Anhang 7: Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe: gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41¹

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

g Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Zivilgesetzbuch

Art.302

¹ *Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.*

³ *Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.*

Art. 307

¹ *Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschafts-behörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.*

² *Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.*

³ *Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.*

Art. 317

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendrechts und der übrigen Jugendhilfe.